

Die Deputation verkannte nicht die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der neuen Erwerbungen, so wie, daß auch hierbei frühern ständischen Anträgen Berücksichtigung zu Theil geworden war.

Bei den Erwerbungen von Domainengrundstücken wurde insonders auf Vermehrung und Arrondirung der dem Staate gehörenden Steinkohlenlager Rücksicht genommen und der Theil der hierzu bestimmten Gelder zu diesem Zweck verwendet. Nächstdem wurden einige Baupläze für Staatsgebäude und ein Bauer- gut zu Herrnsdorf, dessen Besitz wegen eines in der Nähe befindlichen fiskalischen Kalkofens vortheilhaft erschien, erkaufte. Auch sind in diesem Abschnitt 3,640 Thlr. 1 Ngr. — Pf., welche der Pächter des ehemaligen Kammergutes Zwenkau in Folge rechtlichen Erkenntnisses als Mehrwerth des zurückgegebenen Inventarii zu empfangen hatte, verrechnet worden. Da der aus dem Verkauf des Kammerguts Zwenkau nebst Inventario erlangte Erlös dem Domainenfonds zugeflossen war, so fand die Deputation auch die Entnahme der beanspruchten Summe aus demselben gerechtfertigt.

Die Erwerbung von Waldgrundstücken, deren günstige Bodenbeschaffenheit und passende Lage in der Nähe von Staatsforsten einen höhern Ertrag derselben für die Zukunft sichert, ohne einen größern Aufwand in Beziehung auf Forstschutz und Verwaltungskosten zu veranlassen, konnte der Deputation nur sehr angemessen erscheinen; da ohnedem gegenwärtig durch das Ausroden und die nicht immer forstgerechte Bewirthschaftung einzelner Privaten und Communen zustehender Waldungen die Ansprüche, welche an die Staatsforsten gemacht werden müssen, sich steigern, so wird eine Vermehrung der Staatswaldungen nicht allein zum Besten des Domainenfonds gereichen, sondern erscheint auch als eine die Wohlfahrt vieler Staatsbürger befördernde Maßregel.

Die bedeutendste Erwerbung, die in dieser Beziehung gemacht wurde, besteht in einem früher zu dem Lehngericht Dittersbach im Amte Frauenstein gehörenden, an das königl. muldner Revier anstoßenden, Grundstücke von 393 Acker 245 Ruthen Flächengehalt, wovon 243 Acker 95 Ruthen Holzboden sind, welcher zum Theil mit hundertjährigem Holze bestanden ist.

Es wurden dafür

52,000 Thlr. — —

gezahlt.

Es sind auch hier wieder, wie es am letzten Landtage geschehen war, die Kosten der weiter verbreiteten Anlegung von Kunstwiesen mit 13,103 Thlr. 2 Ngr. 3 Pf. in Ansatz gekommen.

Die hohe Kammer hat sich schon früher günstig für diese als nachahmungswerthes Beispiel verbesserter Landescultur gemachten Anlagen ausgesprochen, daher der Deputation die weitere Ausdehnung derselben vollkommen angemessen erschien.

Ebenso konnte, wie es früher auch der Fall war, die Verwendung der Bestände zu Rückzahlung auf dem Staatsgute haftender Schulden, so wie zu Ablösung der auf denselben ruhenden Naturalleistungen und Servituten nur die Billigung der Deputation erhalten.

Es sind namentlich für den letzten Zweck vorzüglich zu Befreiung der Staatswaldungen von den lästigen und schädlichen Huthungs- und Streuerholungsbeugnissen bedeutende Summen verwendet worden; indes hofft die Deputation, die Ansichten der hohen Staatsregierung theilend, auch hier das Capital auf reichen Zins angelegt zu sehen, da der Einfluß jener Entlastung der

Forsten sicher von entschiedenem Einfluß für deren bessern Culturzustand und künftigen Ertrag sein wird.

Es sind verwendet worden:

	im 20 fl. Fuß:			im 14 Thalerfuß:		
	Thlr.	Gr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
für den Erwerb von Domainengrundstücken . . .	53,192	9	—	26,896	16	4
für Forstparcellen . . .	147,108	16	1	19,776	22	7
zu Capitalabzahlungen zu Ablösungen von Geldzinsen	14,232	—	—	856	9	9
zu Ablösungen von Geldzinsen	2,925	7	5	939	29	7
zu Entschädigung für Naturaldeputate . .	14,397	16	1	46,232	8	—
zu Ablösungen von Naturaldeputaten . . .	197,432	7	1	11,495	—	8
zusammen:	411,288	7	11	106,176	27	5

Außerdem sind für früher abgeschlossene Acquisitionen noch 18,173 Thlr. 16 Gr. 8 Pf. im 20 fl. Fuße

gezahlt worden.

Es ergibt sich hieraus, daß dem Domainenfonds ein Cas- senbestand von

223,595 Thlr. 5 Ngr. — Pf.

am 1. Januar 1842 verbleiben wird, der zinsbar angelegt ist.

Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß außerdem noch

39,070 Thlr. 6 Ngr. 8 Pf. im 14 Thalerfuße

für die laufende Finanzperiode und

4,800 Thlr. — — Conv. Geld.

aus früherer Zeit, größtentheils in Folge abgeschlossener Ablösungen an frühere Berechtigte zu zahlen sind. Diese Capitalien sind nach halbjähriger Kündigung zahlbar und werden mit 4 vom Hundert verzinst.

Da jedoch es dem Domainenfonds nicht an Mitteln gebricht, jene Capitalien auszuführen, die Verzinsung derselben aber eine 3½ pro Cent höhere ist, als die unserer übrigen Staatsschulden, so hält die Deputation die baldige Abtragung jener Restgelder für vortheilhaft und empfiehlt der Kammer, dieselbe bei der hohen Staatsregierung zu beantragen.

Sie ist übrigens vollständig von der Rathsamkeit und Nützlichkeit der mit dem Staatsgute vorgekommenen Veränderungen überzeugt und stellt den Antrag:

es möge die hohe Kammer sich mit den in den Jahren 1839, 1840 und 1841 beim Staatsgute vorgenommenen Veränderungen einverstanden erklären und zu denselben ihre Genehmigung ertheilen.

Die der Deputation mitgetheilten Unterlagen sind zur Einsicht in der Canzlei ausgelegt worden.

Am letzten Landtage wurde von den Ständen bei der hohen Staatsregierung auf möglichst strenge Sonderung dessen, was dem Domainenfonds zu oder abzurechnen ist, angetragen. Die Deputation theilt der Kammer noch mit, daß von dem Ministerio diesem Antrage Folge gegeben worden ist.

Hiernächst wird in dem allerhöchsten Decrete das Kammergut Gorbitz mit dem früher schon mit ständischer Zustimmung zum Verkauf bestimmten Vorwerk Pennerich als neuer Veräußerungsgegenstand bezeichnet. Dasselbe ist mit dem genannten Vorwerk für 3,000 Thlr. — — verpachtet. Der gegenwärtig durch mehre Umstände veranlaßte Minderertrag der Bierbrauerei, welche eine der einträglichsten Branchen der Gutswirthschaft bil-